

DÉLÉGATION DE SUISSE À LA DEUXIÈME
CONFÉRENCE INTERNATIONALE DE LA PAIX.

SCHÉVENINGUE, Grand Hôtel

le 25. August 1907.

I. Kommission
2. Subkommission
Oberprisengericht

80404.

124

Herr Bundespräsident,

Obwohl der Entwurf der Redaktionskommission für ein Oberprisengericht noch nicht verteilt worden ist, sind wir doch in der Lage Ihnen mit gleicher Post ein Exemplar dieser Vorlage, das wir der Güte eines Kommissionsmitglieds verdanken, zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Da es sehr wohl möglich ist, dass das deutsch-amerikanisch-französisch-britische Projekt eines Oberprisengerichts in den nächsten Tagen vor die Gesamtkommission und vielleicht auch vor das Plenum gelangt, glauben wir keine Zeit verlieren zu dürfen, Ihre Instruktion in vorliegender Frage einzuholen.

Der gegenwärtige Entwurf stellt sich dar als ein Kompromiss der ursprünglichen Vorschläge Deutschlands und Grossbritanniens; von dem ersterem hat er die Grundsätze der Gerichtsbarkeit, von dem letzteren leider diejenigen der Organisation übernommen. Auf eine detaillierte Begutachtung kann wohl verzichtet werden, da für uns keine Aussicht besteht, irgendwelche Abänderungen herbeizuführen. Wir beschränken uns deshalb auf die Hervorhebung der Hauptpunkte welche für die Stellungnahme der Schweiz entscheidend sein dürften.

In Bezug auf Gerichtsbarkeit und Prozessfähigkeit verwirklicht ~~verwirklicht~~ die Vorlage die liberalen Gedanken des deutschen Antrages, insbesondere soweit die Interessen der Neutralen und diese kommen für die Schweiz tatsächlich fast allein in Betracht - im Spiele sind. Für jeden Fall der Wegnahme oder Zerstörung neutraler Schiffe oder Güter ist die Möglichkeit der Berufung an das Oberprisengericht gegeben. Diese Berufung kann nicht durch



einen zu ausgedehnten Instanzenzug vor den nationalen Gerichten illusorisch gemacht werden und für den Fall, dass die nationalen Gerichte nicht innert 2 Jahren Recht gesprochen haben, kann das Oberprisengericht erst- und letztinstanzlich angerufen werden. Sofern die Regierung des geschädigten neutralen Privaten nicht selbst an dessen Stelle als Klägerin auftritt oder ihm den Rechtsweg vor das Oberprisengericht abschneidet, kann dieser Neutrale selbst als Kläger auftreten. Auch in Bezug auf die Anwendung des materiellen Rechts hat das Gericht die volle Freiheit das bisher höchst lückenhafte Seerecht, soweit nicht Vertragsrecht besteht, nach den Grundsätzen der Billigkeit weiterzubilden und zu fixieren. Alle diese Umstände sind geeignet die Verhältnisse des Seehandels und zwar speziell des neutralen in Kriegszeiten ausserordentlich zu verbessern und dem Privaten, der heute meist schwer zu leiden hat unter der Willkür der nationalen Seerechtsgesetzgebung, der unvermeidlichen Parteilichkeit der nationalen Prisengerichte und der sehr häufigen Verschleppung der Prisenprozesse, ausreichende Garantien für rasche und unparteiische Justice zu gewähren. Der dadurch erzielte Fortschritt übertrifft an praktischem Wert bei weitem alle Verbesserungen, die am materiellen Seerecht etwa gemacht werden könnten, und ist namentlich für die Schweiz, von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da sie, ohne Flotte, immer nur der leidende Teil ist, niemals aber aus der Unsicherheit des Seerechts Vorteil ziehen und dem Handel ihrer Konkurrenten Nachteile zufügen kann.

Leider stehen diesen von uns nicht hoch genug zu schätzenden Bestimmungen des Entwurfs andere gegenüber, welche uns verbieten diesen ohne Weiteres anzunehmen. Während der deutsche Vorschlag das Gericht für jeden Krieg durch die Kriegführenden nach den Grundsätzen eines Schiedsgerichts konstituieren wollte, gab der britische die Gleichheit der Staaten von vornherein preis, indem er die Richterstellen auf Staaten mit einer Flotte von mindest

ens 800000 Tonnen beschränkte. Diese Formulierung wurde nachträglich durch diejenige ersetzt, welche Annahme für das von den Vereinigten Staaten vorgeschlagene Permaännte Tribunal gefunden hat-wenigstens in der Hauptsache-, indem die 8 Grossmächte stets im Gericht vertreten sind, die übrigen Staaten dagegen nur für Bruchteile der Amtsperiode der Richter, bzw. nur durch Suppleanten. Die Schweiz hätte während eines Jahres -bei einer Periode von 6 Jahren- einen Richter und einmal einen Suppleanten zu stellen. Es mag hierbei bemerkt werden, dass einige Staaten, wie z.B. Griechenland, Portugal, Rumänien, zwei Jahre im Gericht sitzen, obwohl der Wert ihres gehandels und ihrer Flotten nur 30 bis 70 % desjenigen unseres Ueberseehandels beträgt. Gleichgestellt wie die Schweiz wären Persien und Bulgarien, die tatsächlich keine Flotte haben und deren Seehandel kaum 25% unseres überseeischen Exportes ^{u. Imports} ausmacht.

Nach den uns mündlich und schriftlich erteilten Instruktionen wäre eine schlechthin ablehnende Haltung der Schweiz gegenüber dem vorliegenden Projekte gegeben, sofern das Oberprisengericht dem allgemeiner ständigen Tribunal analog wäre. Indessen bestehen zwischen diesen beiden vorgeschlagenen Gerichten grosse Unterschiede juristischer und praktischer Art. Einmal ist das Oberprisengericht nicht notwendigerweise ein Gericht zur Beurteilung internationaler Streitigkeiten, sondern ist in erster Linie für Private bestimmt. Die Staaten, welche nicht selbst die Prisse genommen haben-und das ist natürlich bei der Schweiz immer der Fall-, die also nur indirekt durch den den Privaten zugesügten Schaden interessiert sind, müssen niemals als Partei vor dem Gericht erscheinen; sie haben nur das Recht selbst zu klagen, bzw. die Klagen ihrer Staatsangehörigen niederzuschlagen. Ein neutraler Staat ist also unter keinen Umständen gezwungen Richter anzunehmen, die er nicht selbst gewählt hat, oder vor ein Gericht zugehen, in dem er nicht in gleicherweise wie jeder andere Staat vertreten ist.

Neben diesem tiefgehenden juristischen Unterschiede besteht aber noch ein erheblicher praktischer zwischen dem Oberprisengericht und dem ständigen Tribunal. Das Oberprisengericht bringt eine Verbesserung von der grössten Tragweite, einen Vorteil, dessen diejenigen vollständig verlustig gehen, welche dem Prisengericht fernbleiben; man hat lediglich die Wahl zwischen dem jetzigen System der Willkür und dem neuen der unparteiischen Justiz. Beim ständigen Tribunal dagegen handelt es sich um eine Neuerung, die gar keinem praktischen Bedürfniss entspricht, sondern die gemacht wird um das Publikum über die Misserfolge der Konferenz auf anderen Gebieten zu täuschen. Wer dem ständigen Tribunal fern bleibt, dem ist der Rechtsweg nicht verschlossen, die Cour Permanente von 1899 bleibt stets offen.

Trotz dieser grossen Unterschiede bleibt aber immer das Bedenken, dass die Konvention für das Oberprisengericht im Widerspruch steht mit dem Princip der Gleichheit der Staaten. Wenn wir uns nicht in die Konsequenz gegenüber unserer Haltung des permanenten Tribunals wegen schuldig machen wollen - was unseren Standpunkt in jener Sache schwächen würde - , so scheint es uns, dass die Schweiz einen der drei nachfolgend skizzierten Standpunkte einnehmen könnte.

I. Vollständige Ablehnung des Oberprisengerichts mit dem Hinweis auf die Unantastbarkeit der Gleichheit der Staaten. Dadurch würde der schweizerische Handel eines sehr grossen Vorteils verlustig gehen und die grossen Unterschiede zwischen den beiden Arten von Gerichten würden nicht berücksichtigt. Ein solches Vorgehen hätte den Vorzug der Konsequenz, würde aber bedeutende praktische Nachteile für den schweizerischen Handel zur Folge haben.

II. Annahme der Konvention unter Ablehnung der Bestimmungen über die Organisation des Gerichts, d.h. die Schweiz würde erklären, dass sie auf die Entsendung des ihr zugedachten Richters verzichte, einmal weil sie an dem Princip der Gleichheit der Staaten festhalte und für ein internationales Gericht die freie Richterwahl für wesentlich halte. Sodann könnte hierbei darauf hingewiesen werden,

dass selbst im Falle, dass die Schweiz die Organisation des Gerichts principieell billigen könnte, sie die ihr darin zugewiesene Stellung als eine Verkennung ihres überseeischen Handels betrachten müsste. Gleichzeitig wäre zu erklären, dass die Schweiz als Staat niemals vor einem Gericht als Kläger auftreten werde, das den von ihr als unerlässlich betrachteten Grundsätzen der Staatengleichheit und der freien Richterwahl nicht gerecht werde.

Eine derartige Stellungnahme wäre zwar geeignet, unsern Standpunkt in der Sache scharf zu markieren, ohne dass die praktischen Vorteile des Preisgerichts geopfert würden, sie hätte aber den Nachteil die Haltung der Schweiz dem Oberpreisgericht gegenüber für die Zukunft stark zu präjudizieren. *Auch kann sie rechtliche paricellen Annahme begründet werden. Zulässigkeit einer solchen.*

III. Annahme der ganzen Konvention, also auch der Organisation und demnach Stellung eines Richters unter Abgabe einer Erklärung etwa folgenden Inhalts :

Die Schweiz anerkennt den hohen Wert der Institution eines Oberpreisgerichts, sie bedauert indessen aufs Lebhafteste, dass bei der Organisation dieses Gerichts die zwei Fundamentalsätze der internationalen Gerichtsbarkeit, Gleichheit der Staaten und freie Wahl der Richter durch die Parteien geopfert worden sind. Die Schweiz kann sich der Konvention nur anschliessen und einen Richter in das Oberpreisgericht entsenden, weil dieses in der Hauptsache nur Streitigkeiten Privater mit einer fremden Staatsgewalt, nicht aber solche von Staat zu Staat entscheidet, und sie muss sich deshalb ein für alle Mal versagen, selbst, d.h. als Staat Klage zu führen und Recht zu nehmen vor einem Gericht, das nicht in einer Weise zusammengesetzt ist, wie die Schweiz es glaubt von einem internationalen Staatengericht fordern zu müssen.

Eine solche Erklärung hätte den Vorteil die grundsätzliche Stellung der Schweiz deutlich erkennen zu lassen und dabei doch am wenigsten negativ zu sein. Die Negation bestünde lediglich darin, dass die Schweiz von dem ihr zustehenden Klagerrecht keinen Ge-

(als solches)

brauch machen würde und zwar grundsätzlich. Für die Privaten selbst bestehen die gleichen Bedenken ja nicht, denn gegenwärtig muss sich der neutrale Private der nationalen Jurisdiction des Wohnstaates unterwerfen, während nach dem neuen Recht eine internationale Instanz, in welcher der Heimatsstaat des Klägers in concreto stets vertreten ist, zuständig sein würde.

Damit uns genügend Zeit zur Vorbereitung einer Erklärung bleibt, ersuchen wir Sie, uns bis spätestens Mitt und Abend telegraphisch mitteilen zu wollen, im Sinne welcher der drei vorstehend aufgeführten Varianten wir bei nächster Gelegenheit eine Deklaration abgeben sollen. Wir setzen dabei voraus, dass Sie uns die Redaktion mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung überlassen.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

für die Schweizerische Delegation :

(Carli) (Huber)